

TE Lvwg Erkenntnis 2026/4/20 LVwG-1-676/2025-R18

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2026

Entscheidungsdatum

20.04.2026

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §366 Abs1

VStG §44a Z1

1. GewO 1994 § 366 heute
 2. GewO 1994 § 366 gültig ab 28.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022
 3. GewO 1994 § 366 gültig von 01.10.2018 bis 27.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018
 4. GewO 1994 § 366 gültig von 01.05.2018 bis 30.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
 5. GewO 1994 § 366 gültig von 29.03.2016 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
 6. GewO 1994 § 366 gültig von 10.07.2015 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015
 7. GewO 1994 § 366 gültig von 27.03.2015 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
 8. GewO 1994 § 366 gültig von 14.09.2012 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
 9. GewO 1994 § 366 gültig von 19.08.2010 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
 10. GewO 1994 § 366 gültig von 16.06.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2010
 11. GewO 1994 § 366 gültig von 27.02.2008 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
 12. GewO 1994 § 366 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
 13. GewO 1994 § 366 gültig von 01.12.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
 14. GewO 1994 § 366 gültig von 01.01.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
 15. GewO 1994 § 366 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
 16. GewO 1994 § 366 gültig von 11.08.2000 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
 17. GewO 1994 § 366 gültig von 19.03.1994 bis 10.08.2000
1. VStG § 44a heute
 2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Text

Im Namen der Republik!

Erkenntnis

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg hat durch die Richterin Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg über die Beschwerde der S B, F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft vom 31.07.2025, Zl, betreffend eine Übertretung nach der Gewerbeordnung 1994, zu Recht erkannt:

Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Gemäß Paragraph 50, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

Begründung

1. Im angefochtenen Straferkenntnis wurde der Beschuldigten vorgeworfen, sie habe am xx.11.2024, um 15.20 Uhr, in F, K, als gemäß § 9 Abs 1 VStG handelsrechtliche Geschäftsführerin, sohin als zur Vertretung nach außen berufene Person, der c GmbH, K, F, zu verantworten, dass KFZ-Service-Tätigkeiten vorgenommen worden seien und dadurch das Gewerbe Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen (KFZ-Service) selbständig, regelmäßig und in der Absicht ausgeübt worden sei, einen Ertrag oder einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, obwohl dafür keine Gewerbeberechtigung vorgelegen habe. Zum angeführten Zeitpunkt habe in der Werkstatt Licht gebrannt und habe sich auf der Hebebühne ein Auto befunden. 1. Im angefochtenen Straferkenntnis wurde der Beschuldigten vorgeworfen, sie habe am xx.11.2024, um 15.20 Uhr, in F, K, als gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG handelsrechtliche Geschäftsführerin, sohin als zur Vertretung nach außen berufene Person, der c GmbH, K, F, zu verantworten, dass KFZ-Service-Tätigkeiten vorgenommen worden seien und dadurch das Gewerbe Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen (KFZ-Service) selbständig, regelmäßig und in der Absicht ausgeübt worden sei, einen Ertrag oder einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, obwohl dafür keine Gewerbeberechtigung vorgelegen habe. Zum angeführten Zeitpunkt habe in der Werkstatt Licht gebrannt und habe sich auf der Hebebühne ein Auto befunden.

Die Bezirkshauptmannschaft erblickte darin eine Übertretung des § 366 Abs 1 Z 1 Gewerbeordnung 1994. Es wurde eine Geldstrafe von 600 Euro verhängt und für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen und 8 Stunden festgesetzt. Die Bezirkshauptmannschaft erblickte darin eine Übertretung des Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer eins, Gewerbeordnung 1994. Es wurde eine Geldstrafe von 600 Euro verhängt und für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen und 8 Stunden festgesetzt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschuldigte rechtzeitig Beschwerde erhoben. In dieser bringt sie im Wesentlichen vor, dass die Strafe nicht gerechtfertigt sei. Das Vergehen sei nicht begangen worden und die Beweise der Behörde seien unzureichend und nicht schlüssig. Es werde deshalb die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

3. Folgender Sachverhalt steht fest:

3.1. Mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 27.02.2024, Zlen, wurden der c GmbH, mit Sitz in F, gemäß § 87 Abs 1 Z 3 und § 91 Abs 2 Gewerbeordnung 1994 nachstehend angeführte Gewerbeberechtigungen - alle Gewerbe mit dem Standort F, K - entzogen: 3.1. Mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 27.02.2024, Zlen, wurden der c GmbH, mit Sitz in F, gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3 und Paragraph 91, Absatz 2, Gewerbeordnung 1994 nachstehend angeführte Gewerbeberechtigungen - alle Gewerbe mit dem Standort F, K - entzogen:

-

Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen (Kfz-Service), GISA-Zahl XXXXXXXX, rechts wirksam seit xx.xx.2017;

-

Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent, GISA-Zahl BBBBBBBB, rechtswirksam seit xx.xx.2017;

-

Vermietung von beweglichen Sachen, ausgenommen Waffen, Medizinprodukte und Luftfahrzeuge, GISA-Zahl

CCCCCCCC, rechtswirksam seit xx.xx.2020.

3.2. Im Zuge einer behördlichen Kontrolle wurde von einem Erhebungsorgan am xx.11.2024, um 15.20 Uhr, am vorgeworfenen Tatort Licht in der Werkstatt und ein Kraftfahrzeug auf der Hebebühne festgestellt.

3.3. Die Beschuldigte war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt handelsrechtliche Geschäftsführerin der c GmbH.

4. Dieser Sachverhalt wird aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der Aktenlage, als erwiesen angenommen.

5.1. Gemäß § 1 Abs 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194/1994, idFBGBl I Nr 45/2018, gilt dieses Bundesgesetz, soweit nicht die §§ 2 bis 4 anderes bestimmen, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten. 5.1. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), Bundesgesetzblatt Nr 194 aus 1994,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 45 aus 2018,, gilt dieses Bundesgesetz, soweit nicht die Paragraphen 2 bis 4 anderes bestimmen, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.

Nach § 1 Abs 2 GewO 1994 wird eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vor-teil zu erzielen, gleichgültig, für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hierbei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll. Nach Paragraph eins, Absatz 2, GewO 1994 wird eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vor-teil zu erzielen, gleichgültig, für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hierbei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

Nach § 1 Abs 3 GewO 1994 liegt Selbständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird. Nach Paragraph eins, Absatz 3, GewO 1994 liegt Selbständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

Nach § 1 Abs 4 GewO 1994 gilt auch eine einmalige Handlung als regelmäßige Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten. Die Veröffentlichung über eine den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit in Registern gilt nicht als Ausübung, wenn die Veröffentlichung auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen erfolgt. Nach Paragraph eins, Absatz 4, GewO 1994 gilt auch eine einmalige Handlung als regelmäßige Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten. Die Veröffentlichung über eine den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit in Registern gilt nicht als Ausübung, wenn die Veröffentlichung auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen erfolgt.

Die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, liegt auch dann vor, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil den Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll (§ 1 Abs 5 GewO 1994). Die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, liegt auch dann vor, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil den Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll (Paragraph eins, Absatz 5, GewO 1994).

Gemäß § 366 Abs 1 Z 1 GewO 1994, BGBl Nr 194/1994, idFBGBl I Nr 204/2022, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben. Gemäß Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer eins, GewO 1994, Bundesgesetzblatt Nr 194 aus 1994,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 204 aus 2022,, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben.

5.2. Gemäß § 44a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, ua die als erwiesen angenommene Tat (Z 1), die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (Z 2) sowie die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung (Z 3) zu enthalten. 5.2. Gemäß Paragraph 44 a, Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, ua die als erwiesen angenommene Tat (Ziffer eins.), die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (Ziffer 2,) sowie die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung (Ziffer 3,) zu enthalten.

Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (vgl etwa VwGH 21.06.2022, Ra 2021/07/0090, oder auch VwGH 29.10.2015, Ra 2015/07/0097, jeweils mwN). Im Spruch sind die wesentlichen Tathandlungen konkret auszuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes (vgl etwa VwGH 26.05.1992, 88/05/0263). Nach Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststeht vergleiche etwa VwGH 21.06.2022, Ra 2021/07/0090, oder auch VwGH 29.10.2015, Ra 2015/07/0097, jeweils mwN). Im Spruch sind die wesentlichen Tathandlungen konkret auszuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes vergleiche etwa VwGH 26.05.1992, 88/05/0263).

Der Spruch eines Straferkenntnisses muss so gefasst sein, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann (vgl VwGH 30.04.2021, Ra 2020/05/0043). Dabei hat die Umschreibung der Tat nach ständiger hg Rechtsprechung bereits im Spruch – und nicht erst in der Begründung – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl VwGH 21.06.2022, Ra 2021/07/0090, mwN). Der Spruch eines Straferkenntnisses muss so gefasst sein, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann vergleiche VwGH 30.04.2021, Ra 2020/05/0043). Dabei hat die Umschreibung der Tat nach ständiger hg Rechtsprechung bereits im Spruch – und nicht erst in der Begründung – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist vergleiche VwGH 21.06.2022, Ra 2021/07/0090, mwN).

Im gegenständlichen Fall wird der Beschuldigten die Ausübung des Gewerbes „Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen (KFZ-Service)“ ohne entsprechende Gewerbeberechtigung zur Last gelegt. Ein wesentliches Tatbestandsmerkmal dieser Verwaltungsübertretung sind daher jene Tätigkeiten, durch die das bezeichnete Gewerbe (unbefugt) ausgeübt wird.

Mit der Tatanlastung im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses, die Beschuldigte habe am xx.11.2024 zu verantworten, dass in der Werkstatt Licht gebrannt und sich auf der Hebebühne ein Kraftfahrzeug befunden habe, werden ihr noch keine gewerbsmäßigen KFZ-Service-Tätigkeiten vorgeworfen. Im Sinne des § 44a Z 1 VStG hätte es bereits im Spruch selbst (und nicht erst in der Begründung des Straferkenntnisses) einer Darstellung bedurft, welche konkreten Arbeiten an dem Kraftfahrzeug durch die c GmbH - deren verantwortliche Geschäftsführerin die Beschuldigte ist - ausgeführt wurden, die gewerbsmäßige Wartungs- bzw Pflegetätigkeiten darstellen. Mit der Tatanlastung im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses, die Beschuldigte habe am xx.11.2024 zu verantworten, dass in der Werkstatt Licht gebrannt und sich auf der Hebebühne ein Kraftfahrzeug befunden habe, werden ihr noch keine gewerbsmäßigen KFZ-Service-Tätigkeiten vorgeworfen. Im Sinne des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG hätte es bereits im Spruch selbst (und nicht erst in der Begründung des Straferkenntnisses) einer Darstellung bedurft, welche konkreten Arbeiten an dem Kraftfahrzeug durch die c GmbH - deren verantwortliche Geschäftsführerin die Beschuldigte ist - ausgeführt wurden, die gewerbsmäßige Wartungs- bzw Pflegetätigkeiten darstellen.

Das Landesverwaltungsgericht ist nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen.

Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung (wozu auch die Tathandlung gehört) durch die Behörde gesetzt wurde (vgl VwGH 16.09.2020, Ra 2020/09/0036, unter Hinweis auf VwGH 20.05.2015, Ra 2014/09/0033). Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung (wozu auch die Tathandlung gehört) durch die Behörde gesetzt wurde vergleiche VwGH 16.09.2020, Ra 2020/09/0036, unter Hinweis auf VwGH 20.05.2015, Ra 2014/09/0033).

Da der Beschuldigten allerdings nicht innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist zum Vorwurf gemacht wurde, worin genau die Ausübung der gewerbsmäßigen KFZ-Service-Tätigkeiten besteht, ist es dem Landesverwaltungsgericht verwehrt, eine Sanierung des Tatvorwurfes vorzunehmen (vgl VwGH 13.12.2000, 2000/03/0294). Da der Beschuldigten allerdings nicht innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist zum Vorwurf gemacht wurde, worin genau die Ausübung der gewerbsmäßigen KFZ-Service-Tätigkeiten besteht, ist es dem Landesverwaltungsgericht verwehrt, eine Sanierung des Tatvorwurfes vorzunehmen vergleiche VwGH 13.12.2000, 2000/03/0294).

Schon aus diesem Grund war der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

6. Da das Straferkenntnis aufgehoben wurde, konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß 44 Abs 2 VwGVG unterbleiben. 6. Da das Straferkenntnis aufgehoben wurde, konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 44, Absatz 2, VwGVG unterbleiben.

7. Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. 7. Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Gewerberecht, Tatumschreibung, Tatvorwurf

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGO:2026:LVwG.1.676.2025.R18

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lwvg-vorarlberg.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at